

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

1. Anlass

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 beinhaltet u. a. die Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Kapitaleinkünfte durch Einführung einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % ab 2009. Dies bedeutet, dass die Schuldner bestimmter privater Kapitalerträge (z. B. inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute) verpflichtet sind, die Einkommensteuer auf den Kapitalertrag einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Dieses Verfahren hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d.h. der Steuerpflichtige ist in diesem Fall – außer in bestimmten Ausnahmefällen – nicht verpflichtet, seine in dieser Weise besteuerten Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Diese Änderung des Besteuerungsweges hat auch Auswirkung auf die Erhebung der Kirchensteuer, die auf Kapitalerträge bislang auf Grund einer Einkommensteuerveranlagung festgesetzt wurde.

Da die technischen Voraussetzungen für einen Abzug der Kirchensteuer an der Quelle derzeit noch geschaffen werden, kann der kirchensteuerpflichtige Gläubiger der Kapitalerträge (Steuerpflichtiger) für einen Übergangszeitraum in den Jahren 2009 und 2010 wählen, ob er – wie bisher – seine Kapitaleinkünfte für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer in der Steuererklärung angibt oder bei der auszahlenden Stelle einen schriftlichen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer stellt. Im letzteren Fall ist die auszahlende Stelle verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Der Bundesgesetzgeber hat bereits in § 51a Absätze 2b bis 2d EStG Musterregeln aufgestellt, wie die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer gestaltet werden kann. Diese Regeln entfalten allerdings keine unmittelbar

Rechtswirkung, weil für die Kirchensteuergesetzgebung die Bundesländer zuständig sind.

Mithin muss auch das Hamburger Kirchensteuergesetz an die geänderte Besteuerung der Kapitaleinkünfte angepasst werden. Andernfalls würde eine Kirchensteuererhebung auf bestimmte Kapitaleinkünfte künftig nicht mehr uneingeschränkt möglich sein und das Kirchensteueraufkommen in Hamburg reduziert werden.

2. Wesentliche Inhalte des Änderungsgesetzes

- Den Kern der Gesetzesänderung bildet der in das Kirchensteuergesetz neu eingefügte § 11 a, der den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag regelt. Er beinhaltet insbesondere die Verpflichtung der Kirchensteuerabzugsverpflichteten, für die ein Hamburger Finanzamt für die Kapitalertragsteuer zuständig ist, bei den kirchensteuerpflichtigen Gläubigern von Kapitalerträgen (Steuerpflichtige), die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt abzuführen.
- Da die in Hamburg ansässigen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute aber auch Kapitalerträge an Steuerpflichtige ausschütten, die nicht in Hamburg sondern in anderen Bundesländern wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wäre ein Kirchensteuerabzug auf deren Kapitalerträge nicht möglich. Dies würde bedeuten, dass der Vereinfachungseffekt der abgeltenden Kapitalertragsteuer insoweit verloren gehen würde, weil dann nur zum Zwecke der Kirchensteuererhebung eine Veranlagung gemäß § 51a Absatz 2d EStG durchgeführt werden müsste. Aus diesem Grunde haben sich die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften mit

- den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder dahingehend geeinigt, eine Abzugsverpflichtung auch bei Gläubigern von Kapitalerträgen zu ermöglichen, die außerhalb des jeweiligen Landes ansässig und kirchensteuerpflichtig sind, wenn die entsprechende Religionsgemeinschaft dies beantragt. Deshalb wird in § 11 a Absatz 5 des Kirchensteuergesetzes der Senat ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch für Gläubiger von Kapitalerträgen, die in Hamburg nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, anzuordnen.
- Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes bilden die Einkommen- und Lohnsteuer – und jetzt auch die Kapitalertragsteuer – die Maßstabsteuer für die Erhebung der Kirchensteuer. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, ist damit auch die Grundlage für eine Kirchensteuererhebung auf pauschale Lohnsteuer i.S. der §§ 40, 40a und 40b EStG sowie auf die pauschale Einkommensteuer i.S. der §§ 37a und 37b EStG gegeben. Explizit war dies allerdings bislang lediglich in den Kirchensteuergesetzen

(Kirchensteuerordnungen) der in Hamburg steuerberechtigten Religionsgemeinschaften geregelt, z.B. § 6 Absatz 3 und 4 des Kirchensteuergesetzes (Kirchensteuerordnung) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Nach Abstimmung mit den Religionsgemeinschaften werden diese Normen aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit nunmehr auch unter § 3 Absatz 4 und 5 in das Kirchensteuergesetz integriert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz dient der Sicherung des bisherigen Kirchensteueraufkommens. Es entstehen weder zusätzlicher Verwaltungsaufwand noch zusätzliche Haushaltsausgaben, weil diese durch die von den kirchensteuerberechtigten Körperschaften zu entrichtende Verwaltungskostenpauschale abgedeckt sind.

4. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom

§ 1

Das Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Hamburgisches Kirchensteuergesetz (HmbKiStG)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Buchstabe a wird die Textstelle „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Textstelle „Einkommen, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „werden“ die Textstelle „; dies gilt nicht für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag im Sinne des § 11 a“ eingefügt.
 - 2.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Textstelle „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
 - 2.4 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „(5) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalieren Lohnsteuer bemessen. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, ist insoweit keine

Kirchensteuer zu erheben. In diesem Fall gilt für die übrigen Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 der allgemeine Kirchensteuersatz im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.“

- 2.5 Hinter dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „(6) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes gilt Absatz 5 entsprechend.“
- 2.6 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und es werden folgende Sätze angefügt: „Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.“
- 2.7 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und es werden folgende Sätze angefügt: „Die durch Steuerabzug einbehaltene Kirchensteuer wird angerechnet, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt und nicht eine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. § 36 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Einkommensteuergrundtabelle“ durch die Textstelle „des Einkommensteuer-Grundtarifs“ ersetzt.

3.2 Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes.“

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder zur nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

4. In § 5 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 2 werden die Wörter „die Eintragung“ durch die Wörter „das Lohnsteuerabzugsmerkmal“ ersetzt und die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte“ gestrichen.

5.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „mindestens in Höhe der in Hamburg geltenden Steuersätze“ gestrichen.

5.2.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Maßgebend ist der für den Ort der Betriebsstätte geltende Vomhundertsatz der Kirchensteuer; sofern dieser an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt niedriger ist als in der Freien und Hansestadt Hamburg, muss die Erstattung zu viel einbehaltener Kirchensteuer durch die steuerberechtigten Körperschaften, für die diese Rechtsverordnung gilt, gewährleistet sein.“

6. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag

(1) Wird die Kirchensteuer von staatlichen Behörden verwaltet, haben Kirchensteuerabzugsverpflichtete, für die ein Finanzamt in Hamburg für die Kapitalertragsteuer zuständig ist, bei den Gläubigern der Kapitalerträge, die einer steuerberechtigten Körperschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer mit dem in Hamburg geltenden Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanz-

amt abzuführen. Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer sind anzuwenden.

(2) Die Abführung der Kirchensteuerbeträge erfolgt getrennt nach den steuerberechtigten Körperschaften. Die abgeführten Kirchensteuerbeträge sind an diese weiterzuleiten.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sowie über die Haftung des Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Gläubigers der Kapitalerträge gelten entsprechend.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer mit dem Steuersatz der steuerberechtigten Körperschaft auch für Gläubiger von Kapitalerträgen anzuordnen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, wenn sie

- a) Kapitalerträge von einem Abzugsverpflichteten, für den ein Finanzamt in Hamburg für die Kapitalertragsteuer zuständig ist, beziehen,
- b) einer steuerberechtigten Körperschaft angehören, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs liegt und die die Verwaltung der Kirchensteuern auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat und
- c) nach dem Recht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts verpflichtet sind, Kirchensteuern zu zahlen.

Die Rechtsverordnung ergeht nur auf Antrag der steuerberechtigten Körperschaft.

(6) Dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten sind, wenn hierfür die technischen Voraussetzungen für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehen, die für den Steuerabzug erforderlichen Daten der Gläubiger zu übermitteln und durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zu verwenden; dies kann auch durch Datenabruf geschehen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

1. Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a des Kirchensteuergesetzes in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommen- und Lohnsteuer erhoben. Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die zu einer Veränderung der Einkommensteuerschuld führen, wirken sich deshalb auch auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I 2007, S. 1912) wird für Erträge aus privaten Kapitalanlagen ab dem 1. Januar 2009 eine Quellensteuer als Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz eingeführt. Damit wird eine nachhaltige Steuervereinfachung angestrebt, indem die Besteuerung privater Kapitalerträge weitgehend durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle, z. B. durch die Banken, erfolgen soll. In bestimmten Fällen werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar noch in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, aber auch dann regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz von 25 % unterworfen.

Ziel der Einführung der Abgeltungsteuer ist es, private Kapitalerträge möglichst umfänglich durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern. Dies macht es erforderlich, auch die Kirchensteuer an dieser Einkunftsquelle zu erheben. Andernfalls würde die Kirchensteuer nicht nach dem Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhoben und den Kirchen ein erheblicher Anteil der ihnen zustehenden Steuern entzogen.

Das geltende Kirchensteuergesetz enthält bislang keine Regelungen zur Erhebung von Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer. Die Kirchensteuer könnte demnach allenfalls im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt werden. Allerdings besteht für den Kirchensteuerpflichtigen, für den die Einkommensteuer mit dem Kapitalertragsteuerabzug auf Kapitalerträge abgegolten ist, keine Pflicht zur Durchführung der Einkommensteuerveranlagung.

Dies hätte für die steuerberechtigten Körperschaften, die die Kirchensteuererhebung an die staatlichen Behörden übertragen haben, zur Folge, dass die Kirchensteuer nicht mehr gleichmäßig von allen Einkünften erhoben werden könnte.

Um die Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge sicherzustellen, ist daher das Kirchensteuergesetz an die geänderten steuerrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Bundesgesetzgeber hat bereits mit den Vorschriften des § 51a Absätze 2b bis 2d EStG eine Musterregelung geschaffen, wie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden sollte. Rechtliche Wirkung erhalten diese Vorgaben erst durch Verweise und entsprechende Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen. Die Änderungen im Kirchensteuergesetz setzen dies entsprechend um und stellen sicher, dass in Hamburg auch weiterhin Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden kann.

Zudem wird die Erhebung von Kirchensteuern auf pauschale Lohn- und Einkommensteuer ausdrücklich in das Kirchensteuergesetz einbezogen.

B.

Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Gemäß den Formregeln für das Hamburgische Landesrecht sollen Gesetze, die von ähnlich bezeichneten Rechtsvorschriften anderer Länder abzugrenzen sind, als Hamburgisches Gesetz bezeichnet werden. Dies ist vorliegend der Fall, da jedes Land ein eigenes Kirchensteuergesetz erlassen und größtenteils mit der Bezeichnung des Landes verbunden hat. Auf Grund des unvermeidbaren längeren Titels ist ein Kurztitel hinzuzufügen.

Zu Nummer 2.1

§ 3 Absatz 1 bestimmt die Erhebungsformen der Kirchensteuer und benennt bisher unter Buchstabe a die Möglichkeiten, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer sowie als Zuschlag zur Lohnsteuer zu erheben. Die Ergänzung um die Kapitalertragsteuer ermöglicht es den kirchensteuerberechtigten Körperschaften, die Kirchensteuer über ihre kirchlichen Steuervorschriften (§ 4 Kirchensteuergesetz) auch als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erheben zu können.

Zu Nummer 2.2

Die Regelung, dass für die Kirchensteuer Mindestbeträge bestimmt werden können, würde im Rahmen des abgeltend erhobenen Kapitalertragsteuerabzugs dazu führen, dass die entsprechenden Mindestbeträge mehrfach berücksichtigt würden, wenn die Kapitalerträge bei verschiedenen Anlageinstituten erzielt würden. Daneben könnte auch noch bei der Einkommensteuererklärung ein Mindestkirchensteuerbetrag festzusetzen sein. Dies würde dazu führen, dass ein Antrag auf Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuerveranlagung gestellt werden muss, um die Kirchensteuer insgesamt auf nur einen Mindestbetrag zu begrenzen. Die Berücksichtigung eines Höchstbetrages für den Kirchensteuerabzug (Kappung) beim Kapitalertragsteuerabzug ist durch die Anlageinstitute schon deshalb nicht möglich, weil sie allein aus den Kapitalerträgen nicht das für die Bemessung des Höchstbetrages erforderliche zu versteuernde Einkommen des Anlegers ermitteln können.

Deshalb wird von den kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Erhebung einer Mindest- oder Höchstkirchensteuer verzichtet.

Zu Nummer 2.3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung des § 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2.4

Die Erhebung von Kirchensteuer auf pauschal versteuerten Arbeitslohn i.S. der §§ 40, 40a und 40b des Einkommensteuergesetzes war bislang im Kirchensteuergesetz nicht ausdrücklich geregelt. Zwar bildete die generelle Definition über die Bemessungsgrundlage für den Kirchensteuerabzug in § 4 des Gesetzes die Rechtsgrundlage, auch auf pauschal versteuerten Arbeitslohn Kirchensteuern einzubehalten, die entsprechenden Einzelheiten wurden jedoch bislang in den jeweiligen Kirchensteuerordnungen und -beschlüssen der kirchensteuerbe-

rechtigten Körperschaften geregelt. Diese Regelungen wurden auf Wunsch der kirchensteuerberechtigten Körperschaften nunmehr im Kirchensteuergesetz verankert.

Zu Nummer 2.5

Durch das Jahresteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wurde in § 37b EStG die Möglichkeit geschaffen, Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer sowie an eigene Arbeitnehmer einer pauschalen Einkommensteuer zu unterwerfen. Diese Zuwendungen unterliegen grundsätzlich auch dem Kirchensteuerabzug. Die Ergänzung in § 3 Absatz 6 des Kirchensteuergesetzes stellt klar, dass die Regelungen des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn auch auf die pauschale Einkommensteuer anzuwenden sind.

Zu Nummer 2.6

Die Vertreter der Länder und Kirchen haben beschlossen, im Hinblick auf die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf die Kirchenmitgliedschaft im Zeitpunkt des Steuerabzugs abzustellen. Im Abzugsverfahren soll damit keine Zwölfteilung bei unterjährigem Kirchengeld bzw. Kircheneintritt erfolgen.

Sofern die Kirchensteuer gemäß § 51 a Absatz 2 d EStG nach Ablauf des Jahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag unter Berücksichtigung des § 32 d EStG veranlagt wird, soll nach der Abstimmung der Vertreter der Länder und Kirchen weiterhin die Zwölfteilung zur Anwendung kommen, da insoweit die allgemeinen Regeln gelten. Die Kirchensteuer wird dann im Veranlagungsverfahren erhoben und bemisst sich nach der nach § 32 d EStG ermittelten Steuer. Diese Steuer stellt letztlich Einkommensteuer und nicht Kapitalertragsteuer dar.

Die Zwölfteilung kommt damit nur dann nicht zum Tragen, wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. D.h. im Ergebnis, dass die Zwölfteilung nur im Abzugsverfahren nicht zur Anwendung kommt. Sobald die Beträge in die Veranlagung einfließen (auch dann, wenn der besondere Steuersatz gemäß § 32d EStG zur Anwendung kommt), ist zu zwölfteilen.

Zu Nummer 2.7

§ 3 Absatz 8 regelt, dass die Kirchensteuer vom Einkommen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet wird. Dieses würde ohne weitere Modifikation dann auch für die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer gelten.

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte sind nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens und wirken sich folglich nicht auf die Höhe des Kirchgeldes aus. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder auf die nach § 3 Nr. 40 EStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist.

Dieses müsste sinngemäß auch für die Kirchensteuer gelten. Das heißt, dass eine Anrechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf das Kirchgeld nicht erfolgt, da die zu Grunde liegenden Kapitalerträge nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind und sich damit nicht auf die Bemessung des Kirchgeldes ausgewirkt haben. Sofern Kapitalerträge im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, sind die auf diese Kapitalerträge einbehaltenen Kirchensteuern anzurechnen.

Zu Nummer 3.1

Die bisherige Formulierung wird dem in § 32a EStG verwendeten Begriff „Einkommensteuertarif“ angepasst.

Zu Nummer 3.2

Nach § 32d Absatz 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 % der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32d Absatz 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Absatz 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Ist in den Fällen des § 32d Absatz 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten danach eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Absatz 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten die gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Veranlagung zu erfassen sind, mit den abgeltend besteuerten Kapitalerträgen gleichbehandelt, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige allgemein gültige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, als dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zugrunde gelegt wird. Der neue Absatz 3 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Bei dem neuen Absatz 4 handelt es sich um einen Verweis auf die einkommensteuergesetzlichen Regelungen, wie die Kirchensteuer im Abzugsverfahren und im Veranlagungsverfahren mit dem besonderen Steuertarif bei glaubensverschiedenen Ehen einzubehalten ist, wenn beide Eheleute an den Kapitalerträgen beteiligt sind.

In diesen Fällen haben diese übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird der Anteil nach dem auf ihn entfallenden Kopfteil ermittelt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um einen Verweis auf die einkommensteuergesetzlichen Regelungen, wie die Kirchensteuer im Abzugsverfahren und im Veranlagungsverfahren mit dem besonderen Steuertarif bei konfessionsverschiedenen Ehen einzubehalten ist, wenn beide Eheleute an den Kapitalerträgen beteiligt sind.

In diesen Fällen haben diese übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapital-

erträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird der Anteil nach dem auf ihn entfallenden Kopfteil ermittelt.

Zu Nummer 5.1

Die allgemeine Anknüpfung an die Lohnsteuerabzugsmerkmale führt dazu, dass für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn sowohl die derzeitige Eintragung zum Kirchensteuerabzug auf der Lohnsteuerkarte als auch der durch das Jahressteuergesetz 2008 ab 2011 geregelte automatisierte Abruf der Kirchensteuerdaten im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e EStG) zu beachten ist.

Zu Nummer 5.2.1

Bislang orientierte sich der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn bei Arbeitnehmern, die in Hamburg arbeiten, aber nicht ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthalt haben, an der Verpflichtung des Arbeitnehmers, „Kirchensteuern mindestens in Höhe der in Hamburg geltenden Steuersätze zu zahlen“. Diese Formulierung gewährleistete einen zutreffenden Kirchensteuerabzug, als der Kirchensteuer-Hebesatz noch 8 % in Hamburg betrug. Im Jahre 2001 wurde der Kirchensteuer-Hebesatz für Hamburg auf 9 % angehoben, während er in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg unverändert 8 % beträgt. Dies hat zur Folge, dass bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesen Bundesländern kein Kirchensteuerabzug mehr vorgenommen werden könnte, weil sie nicht verpflichtet sind, Kirchensteuern mindestens in Höhe der in Hamburg geltenden Steuersätze, also 9 %, sondern lediglich 8 % zu zahlen. Mit der Neuregelung wird nunmehr der Kirchensteuerabzug – der in der Praxis nach wie vor durchgeführt wurde – gesetzlich wieder gewährleistet.

Zu Nummer 5.2.2

Da für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn das Betriebsstättenprinzip gilt, muss für die Fälle, in denen der Arbeitgeber Kirchensteuer nach einem Steuersatz einbehält, der höher ist, als der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebende Steuersatz, geregelt werden, dass eine Erstattung von zu viel geleisteten Kirchensteuern gewährleistet ist. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage in den meisten Bundesländern.

Zu Nummer 6

Bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer handelt es sich wie bei der Kirchenlohnsteuer um eine besondere Erhebungsform der Kirchengemeindensteuer. Mit der neuen Vorschrift des § 11a wird das hierfür ab 1. Januar 2009 nötige Verfahren geregelt.

Durch Absatz 1 wird unter Bezugnahme auf die Regelungen des § 51a EStG sichergestellt, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete, für den ein Hamburger Finanzamt für die Kapitalertragsteuer zuständig ist (§ 44 Absatz 1 Satz 5 EStG), die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer für die im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge kirchensteuerpflichtigen Gläubiger einbehält und an das zuständige Finanzamt abführt. Dabei ist der Kirchensteuersatz derjenigen Religionsgemeinschaft zugrunde zu legen, der der Kirchensteuerpflichtige angehört (§ 51a Absatz 2b EStG). Der Kirchensteuerabzug ist aber nur dann vorzunehmen, wenn der Kirchensteuerpflichtige dies beantragt hat. Wird die als Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten (z. B. weil der Kirchensteuerpflichtige dies nicht beantragt hat) und ist

die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, nach § 43 Absatz 5 EStG mit dem Steuerabzug abgegolten, wird diese Kirchensteuer nach § 51a Absatz 2d EStG durch das für den Kirchensteuerpflichtigen zuständige Finanzamt veranlagt (Veranlagung zur Kirchensteuer). Der Kirchensteuerpflichtige hat in diesem Fall die erhobene Kapitalertragsteuer zur Festsetzung der Kirchensteuer gegenüber dem Finanzamt zu erklären (§ 51a Absatz 2d Satz 3 EStG).

Absatz 2 regelt, dass wegen des fehlenden Steuerverbundes bei einzelnen steuerberechtigten Körperschaften die einbehaltenen Kirchensteuer dem Betriebsstättenfinanzamt nach den steuerberechtigten Körperschaften aufgegliedert mitgeteilt werden muss. Das Betriebsstättenfinanzamt kann in diesen Fällen die empfangene Kirchensteuer dem Kirchensteuergläubiger unmittelbar weiterleiten.

In Absatz 3 wird die entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer, der Haftung des Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Gläubigers der Kapitalerträge bestimmt.

Absatz 4 verdeutlicht, dass Kirchensteuerpflichtige mit Kapitalerträgen, für die kein Kirchensteuerabzug vorgenommen wurde – z. B. weil kein entsprechender Antrag gestellt wurde – zur Kirchensteuer zu veranlagten sind.

Durch Absatz 5 wird bestimmt, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete, für den ein Hamburger Finanzamt zuständig ist, auch für Kapitalanleger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hamburg sondern in einem anderen Land haben und dort einer kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten muss, wenn die steuerberechtigte Körperschaft dies beantragt. Voraussetzung für die Genehmigung des Steuerabzugsverfahrens ist, dass die außerhalb des Landes ansässige Körperschaft am Ort des Sitzes Kirchensteuer erhebt und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

Absatz 6 übernimmt die Vorgabe des § 51a Absatz 2e EStG, nach dem der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag kurzfristig auf der Basis eines „umfassenden elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt“, erfolgen soll.

Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, ab 2011 einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems einzuführen. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kirchensteuerpflichtige nicht mehr entscheiden, ob er seinem Kreditinstitut seine Religionszugehörigkeit offenbart. Vielmehr hat das Kreditinstitut dann – in der Regel bei Vertragsabschluss mit seinem Kunden – auf elektronischem Wege beim Bundeszentralamt für Steuern festzustellen, ob dieser einer und gegebenenfalls welcher Religionsgemeinschaft er angehört und welcher Kirchensteuersatz für ihn anzuwenden ist. Die technischen Einzelheiten bedürfen noch der bundesgesetzgeberischen Ausgestaltung.

Zu § 2

Mit dem Inkrafttreten der einkommensteuerrechtlichen Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug ab dem 1. Januar 2009 sollen auch die Anpassungen des Kirchensteuergesetzes wirksam werden.